

**Erste Änderung der Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit
dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science folgende Änderung der Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19. November 2014 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. Februar 2015 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang M. Sc. Geographie sind:

- (a) ein Hochschulabschluss in einem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die Gesamtnote des Abschlusses soll „gut“ oder besser sein.
- (b) der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen;
- (c) ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Worten Motivation und Eignung sowie studien- und vertiefungsbereichsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben);
- (d) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (e) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
- (f) die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Wintersemester.“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik der geographischen Teilgebiete Humangeographie oder Geoökologie.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb des geographischen Fachstudiums wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich (Humangeographie oder Geoökologie), der im Umfang von 60 LP studiert wird und in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Studium werden über die beiden Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.“

- a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungsorientierung“ vermittelt:
- der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themenbereichen des geographischen Vertiefungsbereichs
 - vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen im Vertiefungsbereich integratives Denken
 - fächerübergreifendes Kontextwissen
 - konzeptionelle Kompetenzen zur Strukturierung von Forschungsfeldern, Anwendung von Theorien auf Einzelfälle und Präsentation von Ergebnissen.
- b) Im zweiten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Forschungspraxis“ vermittelt:
- die Umsetzung der theoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen in einem themenzentrierten Projekt
 - die Planung und Durchführung von fallbezogenen Problemanalysen in Teamarbeit
 - die empirische Datengewinnung und –auswertung
 - das Anfertigen eines wissenschaftlichen Projektberichts
 - die Präsentation von Ergebnissen und Moderation“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Forschung in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Vertiefungsbereich. Die Module des Kontextstudiums dienen der qualifizierten Erweiterung des fächerübergreifenden Wissens. Das erste Studienjahr umfasst Module im Umfang von 40 LP aus dem geographischen Fachstudium und von 20 LP aus dem Kontextstudium. Im Kontextstudium sind Module im Umfang von 20 LP aus dem im Modulkatalog zusammengestellten Angebot zu belegen. Auf Antrag an das Prüfungsamt können bis zu 10 LP des Kontextstudiums über frei wählbare Kontextmodule abgedeckt werden. Die Module des Kontextstudiums können im ersten als auch im zweiten Studienjahr absolviert werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in forschungsorientierten Projekten angewendet. Das zweite Studienjahr umfasst Module im Umfang von 20 LP aus dem geographischen Fachstudium und das Forschungsorientierte Praktikum von 10 LP. Noch fehlende Module des Kontextstudiums können belegt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena